VERORDNUNG (EWG) Nr. 778/86 DER KOMMISSION

vom 14. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 bezüglich der Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus Finnland und Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3679/85 (4), legt in Anhang II unter anderem die Jahreszollkontingente für die Käsesorten fest, die aus Finnland und Norwegen eingeführt werden können.

Infolge des Abschlusses neuer Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern über den gegenseitigen Handel mit Käse ist die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 geändert worden. Infolgedessen sind die Anhänge I, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Miklcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/85 (6), entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird wie folgt geändert :

1. Die in Anhang I unter den Punkten c), h), q), r) und s) genannte Warenbezeichnung und die unter Punkt s) des genannten Anhangs angeführte Abschöpfung je 100 kg Nettogewicht erhalten folgende Fassung :

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht
c) ex 04.04 A	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten : — in Standard-Laiben mit Rinde (1) a) bis zu einem jährlichen Zollkontingent von : a) 5 000 t mit Ursprung in Österreich, b) 6 850 t, einschließlich des unter Punkt q) genannten Finlandia-Kontingents mit Ursprung in Finnland ; — in Stücken, vakuumverpackt, oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde (1) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von : a) 3 000 t mit Ursprung in Österreich, b) 1 700 t mit Ursprung in Finnland. Die unter dem ersten Gedankenstrich Buchstabe b) und unter dem zweiten Gedankenstrich Buchstabe b) genannten Mengen sind bis zu 25 % der angeführten Mengen austauschbar.	Österreich Finnland	18,13

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 2. 7. 1985, S. 6.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht
h) ex 04.04 D	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (‚Schabziger') verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf (4) und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von : a) 3 700 t mit Ursprung in Österreich, b) 700 t, einschließlich der unter s) genannten Käsessorten Tilsiter, Turunmaa und Lappi mit Ursprung in Finnland.	Österreich Finnland	36,27
q) ex 04.04 E I b) 2	Finlandia mit einem Mindestfettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 100 Tagen, in rechtekkigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 30 kg oder mehr, mit Ursprung in Finnland, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von 3 000 Tonnen. Die von diesem Erzeugnis nicht eingeführten Mengen können durch entsprechende Mengen der unter Punkt c) erster Gedankenstrich Buchstabe b) genannten Käsesorten ersetzt werden.	Finnland	18,13
r) ex 04.04 E I b) 2	— Jarlsberg mit einem Mindestfettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Mindestgehalt der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten : — in Laiben mit Rinde mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg, — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (3), — in Stücken vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg (3). — Ridder mit einem Mindestfettgehalt von 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Wochen : — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg, — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (3) mit Ursprung in Norwegen, bis zu einem jährlichen Zollkontingent von : — 1 700 t für 1986, — 1 800 t für 1987, — 1 900 t für 1988.	Norwegen	55,00
s) ex 04.04 E I b) 2	Tilsiter, Turunmaa und Lappi, bis zu dem im Punkt h) unter Buchstabe b) genannten jährlichen Zollkontingent, mit Ursprung in Finnland	Finnland	60,00"

2. In Anhang I

— wird der letzte Gedankenstrich der Fußnote (1) unter Punkt a) betreffend Jarlsberg gestrichen ;

— erhält die Fußnote (3) folgende Fassung :

„(3) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter die Vergünstigung, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen :

— die Bezeichnung des Käses,

— den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,

— den verantwortlichen Verpacker,

— das Ursprungsland des Käses."

3. In Anhang III erhalten die Buchstaben H und Q folgende Fassung:

„H. Für den in Anhang I Punkte i), k) und s) aufgeführten Tilsiter, Butterkäse, Turunmaa und Lappi der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe, ‚Tilsiter' oder ‚Butterkäse' oder ‚Turunmaa' bzw. ‚Lappi':

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe, ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung';

3. die Felder Nrn. 11 und 12.

Q. Für den in Anhang I Punkt r) aufgeführten Jarlsberg und Ridder der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe:

‚Jarlsberg' und je nach dem:

— ‚in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg einschließlich'.
— ‚in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger' oder
— ‚in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg';

oder ‚Ridder' und je nachdem:

— ‚in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg' oder
— ‚in Stücken, vakuumverpackt unter inertem Gas verpackt, mit Rinde zumindest auf einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr'.

2. Feld Nr. 11 mit der Angabe, mindestens 45 %' bzw. ‚mindestens 60 %'.

3. Feld Nr. 14 mit der Angabe ‚mindestens drei Monate' oder ‚mindestens vier Wochen".

4. Im Anhang IV wird die Warenbezeichnung in der dritten Spalte für Finnland und Norwegen wie folgt ergänzt:

„Finnland	04.04 A 04.04 D 04.04 E I b) 2	Emmentaler, Greyerzer Schmelzkäse Finlandia, Tilsiter, Turunmaa, Lappi	Maitotaloustuotteiden Tarkastuslaitos	Helsinki
Norwegen	04.04 E I b) 2	Jarlsberg Ridder	Norske Meierier	Oslo"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Betroffenen mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident